

Allgemeine Begründung (gemäß § 28a Absatz 5 IfSG) zur Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 08. Januar 2021

Ziel der Verordnung ist weiterhin die Bekämpfung und Eindämmung der andauernden und sich nunmehr wieder verstärkenden Corona-Pandemie.

Im letzten Quartal des Jahres 2020 sind die Fallzahlen in allen Bundesländern exponentiell angestiegen. Diese zweite Welle hat in ihrer Dynamik und bei der Zahl der täglichen Neuinfektionen die erste Welle des Frühjahrs 2020 um ein Vielfaches übertroffen. Der steile Anstieg der Infektionszahlen konnte durch die mit den Corona-Landesverordnungen aus Oktober und November 2020 getroffenen Maßnahmen zunächst abgeflacht werden. Seit Dezember 2020 setzt sich der steile Anstieg allerdings wieder fort.

Es steht zu befürchten, dass die über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel gemeldeten Fallzahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen aufgrund von Test- und Meldeverzögerungen zu gering abbilden. Die Auswirkungen des besonderen Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage wird sich erst später anhand des tatsächlich nachvollziehbaren Infektionsgeschehens zeigen.

Doch selbst die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen zeigen, dass das Infektionsgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern und deutschlandweit weiterhin auf einem äußerst hohen Niveau ist.

Am 8. Januar 2021 hat das Robert-Koch-Institut (RKI) deutschlandweit 31.849 Neuinfektionen gemeldet.¹ Es sind bundesweit in den letzten 7 Tagen 113.555 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Anzahl der Übertragungen ist dementsprechend weiterhin hoch und spiegelt sich mithin in den hohen lokalen 7-Tages-Inzidenzwerten (Anzahl gemeldeter Neuinfektionen der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner) wieder. 410 Kreise weisen eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 280 Kreisen bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohner und davon in 37 Kreisen bei über 250 bis 500 Fällen und in einem Kreis bei mehr als 500 Fällen je 100.000 Einwohner.

Die hohen Fallzahlen werden zumeist durch ein diffuses Ausbreitungsgeschehen, das heißt, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind, verursacht. Zu zahlreichen Häufungen kommt es in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden.

Die ältere Bevölkerung ist in weiter zunehmendem Maße besonders stark betroffen. Sie weist häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 auf, so dass die Anzahl der schweren Fälle und Todesfälle weiter ansteigt. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen von 60 bis 79 Jahren liegt bei aktuell 109 gemeldeten Fällen je 100.000 Einwohnern und bei Personen über 80 Jahren bei 262 Fällen je 100.000 Einwohnern.²

Die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist weiterhin stark gestiegen und beträgt nunmehr 5.484 Fälle. Das bedeutet eine hohe Auslastung der gemeldeten, auf Intensivstationen zur Verfügung stehenden Kapazitäten von 84%.

¹ Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 08.01.2021

² Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 08.01.2021

In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen landesweit aktuell bei 124,6. Mit Ausnahme der Hansestadt Rostock liegt die 7-Tage-Inzidenz in allen Landkreisen und kreisfreien Städten über dem Wert von 50. In fünf Kreisen hat die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 deutlich überschritten und liegt im Kreis Mecklenburgische Seenplatte bei rund 241,8 Fällen je 100.000 Einwohnern. Am 8. Januar 2021 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 404 neue bestätigte Fälle erfasst. Damit sind in den letzten 7 Tagen 2.004 gemeldete Neuinfektionen hinzugekommen.³

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben aufgrund dieser Sachlage am 5. Januar 2021 beschlossen, die aufgrund der bestehenden Beschlüsse getroffenen Maßnahmen fortzuführen und bis zum 31. Januar 2021 zu verlängern. Darüber hinausgehend sind in einigen besonderen Bereichen Verschärfungen als erforderlich erachtet worden.⁴ Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat sich der zugrunde gelegten Bewertung angeschlossen und die Landesregierung aufgefordert, die von Bund und Ländern am 5. Januar 2021 vereinbarten Schritte und Maßnahmen in Landesrecht umzusetzen.⁵

Wesentliches Element der Maßnahmen bleibt die Reduzierung der Kontakte, insbesondere durch eine Reduzierung der Mobilität, in der Bevölkerung.

Durch die erhebliche Kontaktreduzierung in der Bevölkerung soll das Infektionsgeschehen aufgehalten werden. Ziel ist es weiterhin, so schnell wie möglich die Zahl der Neuinfektionen wieder unter 50 gemeldete Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen zu senken, um die drohende Gefährdung des Gesundheitssystems und der Bevölkerung des Landes und damit einhergehend eine akute nationale Gesundheitsnotlage abzuwenden. Diese Einschätzung wurde gestützt durch die wissenschaftliche Analyse des exponentiellen Anstiegs der COVID-19-Fallzahlen durch die Präsidentin und die Präsidenten führender Forschungsverbände in Deutschland, wonach es vor allem darauf ankommt, die Anzahl der Kontakte konsequent zu reduzieren, um die Kontrolle über die Pandemie zurückzugewinnen.⁶ Nach übereinstimmender Einschätzung hat die Dynamik des bundesweiten Infektionsgeschehens dazu geführt, dass in zahlreichen Gesundheitsämtern der Bundesländer eine vollständige Kontaktnachverfolgung immer noch nicht wieder gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt.

Die getroffenen Maßnahmen haben bundesweit zunächst eine Verlangsamung des Anstiegs der Infektionszahlen bewirken können, was kurzzeitig zu einer Stabilisierung

³ Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 08.01.2021

⁴ Beschluss aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021

⁵ vgl. Beschlussprotokoll über die 108. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 7.1.2021; http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/47663/beschlussprotokoll_7_108.pdf

⁶ Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina: Coronavirus-Pandemie: Es ist ernst, 27.10.2020; sieh auch: *Helmholtz-Zentrum*, Mit zwei weiteren kurzen Lockdowns durch den Winter?, abrufbar unter: <https://www.helmholtz.de/gesundheit/mit-zwei-weiteren-kurzen-lockdowns-durch-den-winter/>

der Zahl der Neuinfektionen auf hohem Niveau geführt hat. Seit Dezember 2020 setzt sich der steile Anstieg der Fallzahlen allerdings fort. Die Verlängerung des sogenannten „November-Shutdowns“ bis zum 20. Dezember 2020 und dann über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel hinaus, hat diesen erneuten massiven Anstieg bisher nicht nachhaltig stoppen können. Über die Weihnachtsfeiertage galten aus gegebenen Anlass gelockerte Sonderregelungen, die nunmehr mit negativen Auswirkungen anhand der hohen Zahlen epidemiologisch nachzuvollziehen sind. Aufgrund der zahlreichen Feiertage kann es zu Test- und Meldeverzögerungen gekommen sein. Darüber hinaus zeigen sich die Auswirkungen des besonderen Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage erst später im Infektionsgeschehen. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Meldezahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen tendenziell zu gering abbilden.

Die Zielstellung der Maßnahmen bleibt jedoch unverändert:

Der Sieben-Tages-Inzidenzwert für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist deutlich unter den Wert von 50 zu senken und stabil zu halten. Dieser Schwellenwert und die Aufforderung zu bundesweit abgestimmten Schutzmaßnahmen ergeben sich nun auch aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 hat der Bundesgesetzgeber mit dem neuen § 28a IfSG die besonderen Schutzmaßnahmen konkretisiert, die zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 ergriffen werden können. Bei einer bundesweiten Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte, umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, § 28a Absatz 3 Satz 8 IfSG.

Es wird davon ausgegangen, dass unterhalb des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen eine Kontaktverfolgung weitgehend gewährleistet werden kann. Die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung ist elementar, um bestehende Infektionsketten zu durchbrechen. Mit den in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und insbesondere mit den Betriebsschließungen sollen daher physische Kontakte zwischen Personen verringert werden. Die Anzahl der Neuansteckungen muss auf ein Maß begrenzt werden, bei dem eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch möglich ist und keine Überlastung der Krankenhäuser zu befürchten ist. Bereits jetzt werden die Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr und mobile Kontaktnachverfolgungsteams unterstützt.

Gleichzeitig werden im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 2 Schutzmaßnahmen landesweit einheitlich geregelt, da das aktuelle Infektionsgeschehen innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern regional übergreifend ist.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auch durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen sind nach § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen. Gemäß § 32 Satz 2 IfSG kann die Landesregierung die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Ziel der mit der geänderten Corona-Landesverordnung für Mecklenburg-Vorpommern ergriffenen Maßnahmen ist es weiterhin, die Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechterhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut. Sie dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen zu gewährleistenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG. Primäres Ziel des danach gebotenen staatlichen Handelns und damit auch der im Verordnungswege getroffenen Maßnahmen ist es, die oben dargestellte Dynamik der Infektion schnell und wirksam zu durchbrechen und damit zugleich gravierende zusätzliche Schäden zu vermeiden. Entscheidendes und wirksames Mittel dafür ist die Reduzierung der Kontakte der Menschen untereinander. Damit soll erreicht werden, dass eine konkrete Nachverfolgung der Infektionsketten wieder möglich wird. Dies ist Voraussetzung, um Infektionsrisiken besser abzuschätzen, auch symptomfrei Infizierte zu identifizieren und damit der Ausbreitung der Corona-Pandemie zu begegnen. Es hat sich gezeigt, dass bei schweren Krankheitsverläufen eine Behandlung im Krankenhaus und dort ggf. auf einer Intensivstation in der Regel nicht vor dem 10. bis 14. Tag nach der Infektion notwendig wird. Daher kann mit einschneidenden Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus nicht zugewartet werden, bis ein Großteil der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten belegt ist. Unter diesen Voraussetzungen sind die zuständigen Behörden zum Handeln verpflichtet. Diesen Zielen dient die angeordnete Schließung von Betrieben für den Publikumsverkehr und Besuche.

Die im Übrigen vorgesehene allgemeine Regelung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie die Einhaltung eines Mindestabstandes, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Durchführung von Maßnahmen aufgrund von Hygienekonzepten, können die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung verringern.

Die Landesregierung verkennt nicht, dass mit den Beschränkungen dieser Verordnung gravierende Eingriffe in Grundrechte (insbesondere die Berufsfreiheit, das Recht auf Eigentum, das Versammlungsrecht und die Freizügigkeit) erfolgen.

Die Landesregierung hat deshalb ihrer Entscheidung über die konkreten, zur Verringerung der Infektionsgefahren vorzunehmenden Maßnahmen und der daraus resultierenden Eingriffe, eine umfassende Abwägung vorangestellt. Sie hat in diese Abwägung die unmittelbaren und mittelbaren Gefahren der Übertragung der SARS-CoV-2-Infektion, alle wesentlichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer gesicherten Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie die sonstigen Interessen der Allgemeinheit einbezogen.

Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der Anfangszeit der Pandemie wissenschaftlich bestätigterweise⁷

⁷ Siehe Fn. 5 und die „Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter:

geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen. Es wird nicht verkannt, dass die Fachöffentlichkeit dieses Vorgehen nicht einhellig billigt. So wird etwa vorgeschlagen auf Gebote anstatt auf Verbote zu setzen und Hygienekonzepte fortzuentwickeln.⁸ Diese vorgeschlagenen Maßnahmen mögen in der Weiterentwicklung der Strategie hilfreich sein, können aber die sich fortsetzende „zweite Welle“ der Pandemie nicht mit gleicher, unmittelbarer Wirksamkeit brechen.

Um ein noch weitreichenderes Herunterfahren des öffentlichen Lebens vermeiden zu können, sind die vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen auf Einschränkungen der privaten Freizeit- und Lebensgestaltung bezogen. Hier kann nach den bisherigen Erkenntnissen das Infektionsgeschehen durch eine Verminderung der Anzahl der persönlichen Kontakte am effektivsten begrenzt werden. Eine Erstreckung auf andere Bereiche, wie zum Beispiel durch Schließungsmaßnahmen wesentlicher Wirtschaftsbereiche, wäre mit schwereren Folgen gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art verbunden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Hotels, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Da insbesondere durch eine verhältnismäßig weitgehende Reduzierung von persönlichen Kontakten das Infektionsgeschehen als beherrschbar erachtet wird, ist entscheidend, dass in der Gesamtschau der beschlossenen Einschränkungen diese angestrebte Wirkung erreicht werden kann und im Hinblick auf die Belastung nicht außer Verhältnis steht. Nach wie vor sind Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe für körpernahe Dienstleistungen und die Unterhaltungsbranche besonders betroffen, weil sie bei der hier nötigen Gesamtschau zu den kontaktintensivsten Lebensbereichen zählen. Der Besuch dieser Einrichtungen ist regelmäßig mit einer gesteigerten Mobilität sowie einer Erhöhung der Anzahl von Kontakten verbunden, die im Gesamtkontext zu einer Risikoerhöhung führen. Dies gilt unabhängig davon, ob für die einzelnen Betriebe stringente Hygienekonzepte gelten und dort weitgehend eingehalten werden. Zwar gibt es einige Lebensbereiche, in denen auch viele Menschen zusammenkommen, die weiterhin geöffnet bleiben. Es ist aber aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich, wesentliche grundrechtlich besonders geschützte und gesellschaftlich relevante Bereiche weiterhin zu ermöglichen. Hier ist es jedoch erforderlich, dass durch entsprechende Sicherheits- und Hygienekonzepte ein besonders hohes Schutzniveau aufrechterhalten wird.

Bezüglich der getroffenen Maßnahmen ist der aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Vorrang einzuräumen. Bei der Auswahl und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen und Kunden überwiegend in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt werden. Bei den Inhaberinnen und Inhabern der weiterhin betroffenen Betriebe wurde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der

https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_Gemeinsame_Erklaerung_zur_Coronavirus-Pandemie.pdf.

⁸ So: *Kassenärztliche Bundesvereinigung*, Gemeinsames Positionspapier zur COVID-19-Pandemie vom 30. Oktober 2020, abrufbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/2020-10-30_KBV-Positionspapier_COVID-19.pdf.

Umstand berücksichtigt, dass die Bundesregierung weiterhin umfassende finanzielle Hilfen für die betroffenen Betriebe zur Verfügung stellt.

Vor diesem Hintergrund werden die durch diese Verordnung geregelten bzw. verlängerten Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtbewertung als geeignet, erforderlich und angemessen erachtet.

Bei der Gesamtbewertung der durch diese Verordnung verhängten Maßnahmen waren alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen im Anschluss an die Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021⁹ im Rahmen des M-V Gipfels am 8. Januar 2021 mit der Landrätin und den Landräten der Landkreise, den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den Vertretern der Wirtschaftskammern, der Unternehmerverbände, der Dehoga, der Gewerkschaften und Sozialverbände, mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie den Experten der Medizinischen Fakultäten der Universitäten des Landes aus den Bereichen der Infektiologie und der Hygiene und weiteren Partnern beraten worden. Experten der Universität Greifswald erläuterten die auf einer Modellierung basierende Prognose, dass bei jetziger Lockerung der Schutzmaßnahmen bis Mitte bzw. Ende Februar mit 300 Patienten auf den Intensivstationen des Landes und im März mit einer Überlastung des Gesundheitssystems zu rechnen ist.¹⁰

Flankiert werden müssen die genannten Maßnahmen durch eine Anpassung der Regelungen zu den Einreise-Absonderungs-Pflichten der geltenden Quarantäneverordnung.

Durch eine Fortführung der Einreise-Absonderungs-Pflichten muss weiterhin sichergestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert bleibt. Es wird dadurch zugleich sichergestellt, dass die durch die Änderung der Corona-LVO M-V zeitgleich verstärkten Bemühungen bei der Pandemiebekämpfung, die weiterhin erhebliche Belastungen für die Gesellschaft bedeuten, nicht ausgehöhlt werden. Mit Besorgnis muss die Entwicklung von Mutationen des SARSCov2-Virus erachtet werden. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den Eintrag und die Verbreitung von Virusvarianten mit eventuell ungünstigeren Eigenschaften möglichst weitgehend zu begrenzen.

Bei der derzeitigen, fortgeschrittenen Pandemielage mit bundesweit insgesamt deutlich erhöhten Fallzahlen, die bundesweite 7-Tage-Inzidenz lag am 08.01.2021 bei 137 Fällen je 100.000 Einwohnern¹¹, kommt es bei den regionalen und lokalen Fallzahlen zu erheblichen Unterschieden und Schwankungen. Daher gilt es nun, neben den globalen Unterschieden auch auf diese regionalen Unterschiede innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu reagieren und auch hier den Vireneintrag bestmöglich zu unterbinden. Die weiterhin gebotene Differenzierung bei der

⁹ Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021.

¹⁰ Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern am 8. Januar 2021.

¹¹ Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 08.01.2021.

Absonderungspflicht ist an die derzeitige Sachlage anzupassen. Sie muss weiterhin für Personen gelten, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Risikogebiet aufgehalten haben. Die Pflicht zur Absonderung muss sich jedoch auch weiterhin auf in Mecklenburg-Vorpommern lebende rückreisende Personen beziehen, die sich in inländischen Regionen mit einer sehr hohen 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen je 100.000 Einwohnern aus nicht als wesentlich erachteten privaten Gründen aufgehalten haben. Hierdurch soll die Mobilität der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Bevölkerung auf ein ertragbares Minimum reduziert werden.

Hierdurch wird die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des bestehenden Einschätzungsspielraums umgesetzt. Die weltweite epidemische Gefahrenlage besteht fort und aus den genannten Risikogebieten ist mit weiterhin mit einem Eintrag von Infektionen zu rechnen. Daher ist diese Maßnahme vor dem Hintergrund einer potentiell tödlich verlaufenden Viruserkrankung auch bei aktueller Bewertung der Pandemielage weiterhin angemessen. Vergleichbare Regelungsansätze, die der Eindämmung der Coronavirus-Pandemie dienen, werden derzeit von einer Vielzahl von Staaten weltweit umgesetzt. Es sei klargestellt, dass selbst bei Einreisen aus Risikogebieten, in denen die Inzidenz vergleichbar mit dem Wohnort bzw. geplanten Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern ist, die Absonderungspflicht geeignet ist, die Verbreitung der Pandemie in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern zu erschweren. Denn im gesamten Bundesgebiet gilt aktuell ein strenger Lockdown, der zwischenmenschliche Kontakte in vielen Bereichen weitgehend begrenzt oder ausschließt. Eine Reise ist in der Regel mit mehr Kontakten und damit einer höheren Infektionsgefahr verbunden. Zudem ist jede eingetragene Infektion potentiell geeignet, zu einer exponentiellen Verbreitung des Virus beizutragen. Es kann bei vielen Drittstaaten weiterhin nicht nachvollzogen werden, wie die dortigen Inzidenzen statistisch ermittelt werden und wie zuverlässig die Daten sind. Auch die Gefahr von Veränderungen an der Erbsubstanz des Virus mit der Folge einer möglichen erhöhten Infektiosität bis hin zur erhöhten Letalität besteht fort. Der Eintrag solcher Viren soll möglichst verhindert werden.

Die bisherigen Ausnahmen, die sich als erforderlich erwiesen haben, bleiben aus Gründen der Praktikabilität und zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit der Regelungen bestehen.

Unter den genannten Prämissen wird die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die weitere Entwicklung genau beobachten, bewerten und auch weiterhin mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen reagieren. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen wird geprüft werden, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die vorgenannten Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden können. Ebenfalls wird jeweils geprüft werden, ob Lockerungen möglich sind oder ob gegebenenfalls weitere Beschränkungen vorgenommen werden müssen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden neben den bereits beschriebenen Parametern weitere Indikatoren herangezogen. Diese ermöglichen Aussagen zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems oder zur Infektionsdynamik. Zu diesen Indikatoren zählen z. B. der R-Wert oder die Verdopplungszeit.

Die Regelungen der dieser Mantelverordnung zugrundeliegenden Corona-Landesverordnung und der Zweiten Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen werden laufend hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und ggf. im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.